

Rechtsecke

Rückzahlung von Ausbildungskosten

Soweit sich der Arbeitgeber verpflichtet, Aus- bzw. Fortbildungskosten für den Arbeitnehmer zu übernehmen, so ist nachvollziehbar, dass der Arbeitgeber ein gesondertes Interesse daran hat, dass der Arbeitnehmer nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme nicht das Unternehmen verlässt.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 15.09.2009 (3 AZR 173/08) entschieden, dass Klauseln, nach denen der Arbeitnehmer zur Rückzahlung von Aus- und Fortbildungskosten verpflichtet ist, der Inhaltskontrolle nach den §§ 305 ff. BGB unterliegen.

Demnach ist Voraussetzung für eine Rückzahlungsklausel, dass die Ausbildung von geldwertem Vorteil für den Arbeitnehmer ist und dieser nicht unangemessen lange an das Arbeitsverhältnis gebunden wird.

Ist hingegen eine zu lange Bindungsdauer vereinbart, führt dies – so die Bundesarbeitsrichter – grundsätzlich zur Unwirksamkeit der Rückzahlungsklauseln insgesamt.

Hinweis:

Aufgrund des Vorgenannten sollte im Einzelfall entschieden werden, welche zeitliche Bindungswirkung aufgrund welcher Weiterbildungsmaßnahme in einer Vereinbarung getroffen wird, um ausschließen zu können, dass über die Inhaltskontrolle nach den §§ 305 ff. BGB die Rückzahlungsvereinbarung unwirksam ist.